

Asahi Brands Austria GmbH - Lieferantenkodex (Supplier Code of Conduct)

Asahi Brands Germany GmbH, welche zum ABE-Konzern gehört, hat die Entscheidung getroffen, den „Lieferantenkodex der Asahi Breweries Europe Group“ als direkt verbindliche Richtlinie für seine Geschäftstätigkeiten (definierte verwendete, jedoch nicht hierin erläuterte Begriffe haben die nachfolgend zugewiesenen Bedeutungen) anzunehmen.

Asahi Breweries Europe Group („ABE-Konzern“)

Lieferantenkodex (Supplier Code of Conduct)

Ausstellungsdatum: 1. April 2020

Einführung

Asahi Breweries Europe Ltd. („ABEL“) ist eine Holdinggesellschaft unterschiedlicher Unternehmen. ABEL bildet zusammen mit diesen Unternehmen den ABE-Konzern. Der ABE-Konzern hat ein außerordentliches Interesse an den festgelegten Integritäts- und Geschäftsethikstandards innerhalb des ABE-Konzerns.

Die Mindest-Compliance-Anforderungen, die wir von unseren Lieferanten erwarten, bilden den Lieferantenkodex des ABE-Konzerns. Bei unserem Ansatz geht es nicht nur um die Überwachung der Compliance, sondern auch darum, daran zu arbeiten, Herausforderungen zu verstehen, Verbesserungen zu unterstützen und Lieferanten zu stärken, die Initiative in der gesamten Wertschöpfungskette zu ergreifen. Zudem berücksichtigen wir die Standortfaktoren und Herausforderungen, mit den unsere Lieferanten in den unterschiedlichen Teilen der Welt, in den wir operieren und Beschaffungen tätigen, konfrontiert werden. Die Mindeststandards, die in diesem Dokument festgelegt sind, werden vertraglich geregelt und wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre eigene Compliance sowie die ihrer Lieferanten konstant überwachen.

Anwendung

Der Lieferantenkodex des ABE-Konzerns legt die nicht verhandelbaren Mindeststandards fest, welche die Beschaffungslieferanten des ABE-Konzerns erfüllen müssen, unabhängig davon, wo sie für den ABE-Konzern ihre Materialien herstellen bzw. Dienstleistungen erbringen. Das sollte jedoch unsere Lieferanten nicht daran hindern, diese Standards zu übertreffen. Von den Lieferanten, die diesen Kodex anwenden, wird erwartet, dass sie sich an alle nationalen sowie an alle anderen geltenden Gesetze halten und, sofern die Bestimmung des Gesetzes und dieses Kodex das selbe Thema betreffen, sie die Bestimmung anwenden, welche den größeren Schutz bietet.

Anwendung des Lieferantenkodex entlang der gesamten Lieferkette

Von den Lieferanten, die einen Vertrag mit dem ABE-Konzern haben, wird erwartet, dass sie diese Grundsätze bei ihrer eigenen Lieferkette anwenden und dafür sorgen, dass sie eingehalten werden. Lieferanten, wie z. B. Händler und Vertreter müssen gewährleisten, dass zuliefernde Hersteller und Landwirte vollumfänglich über die Grundsätze, die darin enthaltenen Bestimmungen, ihre Bedeutung und Umsetzungen im Rahmen ihrer produzierenden oder landwirtschaftlichen Tätigkeiten, informiert werden.

Nachweis der Compliance

Die Anerkennung des Codex ist die Voraussetzung für jeden Beschaffungsvertrag mit dem ABE-Konzern. Durch die Unterschrift des Vertrags und die Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Lieferant dazu, dass seine betrieblichen Tätigkeiten den in diesem Kodex enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Die Lieferanten müssen ebenso auf Anfrage und zur Zufriedenheit des ABE-Konzerns in der Lage sein, nachzuweisen, dass sie sich an den Kodex halten. Der ABE-Konzern kann unabhängige Prüfer hinzuziehen, um zu überprüfen, ob der Lieferant den Kodex einhält. Zu diesen Beurteilungen zählen

allgemein Besprechungen mit dem Management, eine Besichtigung der Betriebsstätte, vertrauliche Gespräche mit den Arbeitern vor Ort sowie die Überprüfung der Dokumentation. Sollte der ABE-Konzern Maßnahmen oder Zustände feststellen, die nicht dem Kodex entsprechen, wird der ABE-Konzern korrigierende Maßnahmen fordern. Im Rahmen von Verträgen mit Vertretern bzw. Händlern kann der ABE-Konzern fordern, dass deren produzierenden oder landwirtschaftlichen Lieferanten auf die Compliance des Kodex überprüft werden. Der ABE-Konzern behält sich das Recht vor, eine Vereinbarung mit jedweden Lieferanten zu beenden, der nicht die Compliance des Kodex nachweisen und die Schritte für die Gewährleistung, dass seine eigenen Lieferanten den Kodex einhalten, ergreifen kann.

Menschenrechte und Arbeitsstandards

Wir sind dazu verpflichtet, die international anerkannten Menschenrechte, wie sie in der Internationalen Menschenrechtscharta (bestehend aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) anerkannt sind sowie die Prinzipien im Hinblick auf die grundlegenden Rechte, wie sie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verankert sind, einzuhalten.

Bei der Entwicklung unseres Ansatzes greifen wir auf die relevante Richtlinie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN Women's Empowerment Principles sowie die Dreier-Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik zurück.

Wir bestärken unsere Lieferanten dabei, sich an diese internationalen Standards zu halten und wir erwarten von Ihnen, dass sie die Menschenrechte ihrer Mitarbeiter an deren Arbeitsplätzen respektieren und die Menschenrechte in ihrer Wertschöpfungskette fördern. Diese Grundsätze, welche für die Mitarbeiter entwickelt wurden, gelten sowohl für Vertragsarbeiter als auch für alle Arbeiter ohne einen formellen Arbeitsvertrag.

Versammlungsfreiheit und Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen

Lieferanten müssen die Rechte ihrer Mitarbeiter anerkennen, sich einer offiziell anerkannten Gewerkschaft anschließen zu können, ohne Repressalien, Einschüchterungen oder Bedrohungen befürchten zu müssen.

Richtlinie:

Werden die Arbeitnehmer von einer ausreichend repräsentativen Gewerkschaft vertreten, muss der Lieferant für einen echten Dialog mit freiwillig gewählten Arbeitnehmervertretern herstellen, damit sowohl die Arbeitnehmer als auch das Management die Belange der anderen Partei verstehen und Lösungsmöglichkeiten für diese gefunden werden können.

Ist das Vereinigungs- und Tarifverhandlungsrecht laut Gesetz, die den internationalen Menschenrechtsstandards widersprechen, verboten, muss der Lieferant nach Möglichkeiten suchen, diese Rechte durchsetzen zu können, indem alternative Möglichkeiten zum Dialog mit den Mitarbeitern geschaffen werden. Die Lieferanten müssen nach Treu und Glaube an den Tarifverhandlungsverfahren beteiligt sein und den Wert der Entwicklung und Aufrechterhaltung harmonischer Arbeitsbeziehungen anerkennen.

Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit

Die Lieferanten müssen alle Arten von Sklaverei, entweder in Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Gefängnisarbeit, Indenturarbeit, Schuldknechtschaft, Sklavenarbeit bzw. sonstiger nicht freiwilliger Arbeit verbieten und dürfen in keiner Weise von dieser profitieren. Die Lieferanten müssen ebenso Menschenhandel verbieten, einschließlich der Organisation bzw. Vereinfachung von Reisen einer anderen Person im Hinblick auf die Ausbeutung dieser Person.

Richtlinie:

Die Lieferanten müssen über geeignete und effektive Managementsysteme vor Ort verfügen, um eine

gesetzesgemäße Compliance zu ermöglichen. Zudem dürfen von den Arbeitern keine Anwerbegebühren sowie die „Hinterlegung“ ihrer Identitätsdokumente gefordert werden und sie müssen nach einer angemessenen Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis verlassen dürfen. Es darf keine unverhältnismäßige Kreditrückzahlungsprogramme geben, die nachteilig für die Arbeiter sind. Soweit möglich, muss die Arbeit auf der Grundlage eines anerkannten Beschäftigungsverhältnisses, welches durch das innerstaatliche Gesetz und die Rechtspraxis festgelegt ist, erfolgen. Die Arbeiter müssen nach einer angemessenen Kündigungsfrist in der Lage sein, das Arbeitsverhältnis und die Arbeit ohne Einschränkung am Ende ihrer täglichen Schicht verlassen zu dürfen. Die Arbeiter müssen ihre eigene Unterkunft frei wählen können und sind nicht dazu verpflichtet, für eine Unterkunft, die vom Unternehmen gestellt wird, zu bezahlen bzw. dort zu wohnen.

Abschaffung von Kinderarbeit

Die Lieferanten müssen Kinderarbeit ausdrücklich untersagen. Kinderarbeit bedeutet laut der Definition durch die IAO Arbeit, die mental, physisch, sozial bzw. moralisch für Kinder schädlich ist bzw. Arbeit, wodurch ihre schulische Ausbildung behindert wird.

Richtlinie:

Die Lieferanten müssen sich an die Mindestalterbestimmungen der internationalen Arbeitsgesetze und Rechtsvorschriften halten und, sofern das nationale Recht unzureichend ist, internationale Standards berücksichtigen. Junge Menschen unter 18 Jahren dürfen nicht nachts bzw. unter gefährlichen Bedingungen beschäftigt werden. Zudem müssen die Lieferanten angemessene und nachvollziehbare Mechanismen für die Überprüfung des Alters beim Einstellungsverfahren anwenden.

Es ist uns bewusst, dass junge Menschen unter 18 Jahren berechtigt sind, unter bestimmten festgelegten und geschützten Bedingungen, die im IAO-Übereinkommen und im Rahmen der innerstaatlichen Gesetze festgelegt sind, zu arbeiten. Wir erkennen an, dass eine gewisse Beteiligung am Arbeitsleben von jungen Menschen unter 18 Jahren für die Familie sehr wichtig sein und sich positiv auf die Entwicklung von Fähigkeiten auswirken kann. Dies ist akzeptabel, solange es im Rahmen des IAO-Übereinkommens und den innerstaatlichen Gesetzen erfolgt und entsprechende Schritte unternommen werden, um zu gewährleisten, dass durch die Arbeit ihre Gesundheit und die persönliche Entwicklung nicht beeinträchtigt bzw. ihre schulische Ausbildung behindert wird.

Intoleranz gegenüber Diskriminierung

Die Lieferanten müssen für ein integratives Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung aus Gründen von Rasse, Geschlecht, Farbe, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Familienstand, sexueller Ausrichtung, Beschäftigtenstatus, elterlicher Verantwortung, Geschlechtsumwandlung, Schwangerschaft bzw. Mutterschaftsurlaub, politischer Einstellung, Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft, sozialer Herkunft, HIV/Aids-Status bzw. sonstigen beliebigen Gründen sorgen.

Richtlinie:

Lieferanten dürfen hinsichtlich der Anstellung, Vergütung, Zugang zu Schulung, Beförderung bzw. Kündigung aus keinen dieser Gründe diskriminieren. Anwerbung, Anstellung, Schulung und Beförderung müssen auf der Grundlage von Qualifikation, Kompetenz und Erfahrung erfolgen.

Mitarbeiter müssen mit Würde und Respekt behandelt werden

Die Lieferanten dürfen keine harte und unmenschliche Behandlung der Mitarbeiter zulassen. Der Lieferant muss dafür Sorge tragen, dass alle Mitarbeiter sich gegenseitig mit größter Würde und Respekt behandeln.

Richtlinie:

Physischer, psychologischer oder emotionaler Missbrauch bzw. Disziplinierung, die Androhung von physischem Missbrauch, sexuelle oder sonstige Belästigung, verbaler Missbrauch und alle Formen der Einschüchterung bzw. der unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung müssen von den Lieferanten verboten werden.

Festlegung von fairen und wettbewerbsfähigen Löhnen und Arbeitsstunden

Die Lieferanten müssen den Arbeitnehmern faire Löhne und Leistungen bieten, die mindestens den gesetzlichen Mindestlöhnen bzw. sonstigen geltenden Lohn- und Arbeitszeitvorschriften bzw. Tarifvereinbarungen entsprechen.

Richtlinie:

In Ländern, in den der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreichend ist, damit ein Arbeiter und seine Familie einen angemessenen Lebensstandard führen kann, muss der Lieferant das Ziel haben, einen Lohn zu bezahlen, der zumindest ausreicht, um die Grundbedürfnisse der Arbeiter und ihrer Familien abzusichern. Allen Arbeitnehmern müssen vor Beginn ihrer Anstellung Informationen über ihre Arbeitsbedingungen ausgehändigt werden. Allen Arbeitnehmern müssen klar und verständliche darüber informiert werden, wie ihre Löhne, jedes Mal, wenn sie gezahlt werden, berechnet werden. Abzüge von Löhnen als disziplinierende Maßnahme dürfen nicht zugelassen werden, auch darf es ohne die ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Arbeiters keine Abzüge vom Lohn, die nicht durch das innerstaatliche Gesetz zugelassen sind, geben. Alle disziplinarischen Maßnahmen sind zu erfassen. Die Lieferanten müssen dafür Sorge tragen, dass die Arbeitszeiten den innerstaatlichen Gesetzen und den verglichenen Industriestandards, je nachdem welche größeren Schutz bieten, entsprechen. Auf keinen Fall dürfen die Arbeiter dazu aufgefordert werden, eine reguläre Arbeitswoche von mehr als 60 Arbeitsstunden zu leisten, sofern keine außerordentlichen Umstände vorherrschen (zu den keine vorhersehbar saisonale Abweichungen zählen). Die Arbeiter müssen alle sieben Tage mindestens einen Tag frei haben, Überstunden müssen auf freiwilliger Basis erfolgen und mit Zuschlägen vergütet werden.

Landrecht

Die Lieferanten müssen alle geltenden innerstaatlichen Gesetze im Hinblick auf das Landrecht und die nationalen Ressourcen einhalten. Der Erwerb von Land muss unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Personen und Gemeinden erfolgen.

Richtlinie:

Lieferanten von landwirtschaftlichen Produkten, die Land besitzen, erwerben oder kontrollieren, müssen Landrechte einhalten, indem sie: (a) Land- oder branchenübliche Eigentumsrechte bzw. Landnutzungsrechte nachweisen, (b) die freiwillige sowie vorherige Zustimmung aller betroffenen Gemeinden vor dem Erwerb bzw. der Entwicklung des Landes einholen, (c) einen Beschwerdemechanismus einführen, um Streitigkeiten über Landeigentum beilegen zu können.

Beschwerdemechanismus

Die Lieferanten müssen über Systeme verfügen, damit Arbeiter anonym Beschwerden einreichen können. Das Ziel jedes Beschwerdemechanismus muss sein, zu verstehen, was falsch gelaufen ist und die Behebung dieses Zustands sowie die Abmilderung von negativen Konsequenzen.

Richtlinie:

Die Lieferanten müssen einen Beschwerdemechanismus entwickeln, im Rahmen dessen, alle Arbeiter ihrer Geschäftsführung Fragen und Probleme mitteilen können, ohne dadurch negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Dieses sollten den Menschen die Möglichkeit bieten, Probleme vertraulich und zeitnah kommunizieren zu können. Die Lieferanten müssen darauf achten, dass die Arbeiter wissen, wie der Beschwerdemechanismus zu nutzen ist und den Prozess für die Handhabung der Probleme, die kommuniziert werden, erläutern.

Der Beschwerdemechanismus muss kontinuierlich überwacht und es müssen Aufzeichnungen über die Probleme, die vorgebracht wurde sowie über die angemessenen Maßnahmen, die ergriffen wurden, geführt werden.

Gesundheit und Sicherheit

Der ABE-Konzern erwartet von seinen Lieferanten, dass diese für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld

ihrer Mitarbeiter sorgen.

Arbeitsbedingungen

Die Richtlinien und Verfahren der Lieferanten müssen ein Mindestmaß der gesetzlichen Bestimmungen für Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllen. Ist das nicht der Fall, muss der Lieferant dafür sorgen, dass das Risiko für Unfälle, Verletzungen und die Gefährdung durch gesundheitliche Risiken mithilfe von in der Branche bekanntem Wissen minimiert wird.

Richtlinie:

Die Anlagen der Lieferanten müssen gemäß den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften gebaut und gewartet werden. Die Arbeiter müssen regelmäßige und aufgezeichnete Gesundheits- und Sicherheitsschulung erhalten und diese Schulungen müssen für neue bzw. neu zugewiesene Arbeiter wiederholt werden. Trinkwasser, Schutzausrüstung und geeignete Beleuchtung, sanitäre Einrichtungen und Belüftung müssen zur Verfügung stehen.

Gefährliche Stoffe

Die Lieferanten müssen gefährliche Stoffe sowie Chemikalien identifizieren und für deren sichere Handhabung, Verbringung, Lagerung, Recycling, Wiederverwendung und Entsorgung gemäß den anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften sorgen.

Sichere und angemessene Unterkunft

Stellen die Lieferanten ihren Mitarbeitern eine Unterkunft zur Verfügung, muss diese sauber und sicher sein und die grundlegenden Bedürfnisse der Arbeiter erfüllen.

Richtlinie:

Die Arbeiter müssen die Gebäude mit den Schlafräumen frei betreten und verlassen dürfen. Die Anlagen der Lieferanten müssen gemäß den Standards, welche durch die geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften festgelegt sind, gebaut und gewartet werden. Die Unterkunft muss vom Produktionsbereich der Fabrik getrennt sein.

Notfall-Management

Die Lieferanten müssen gewährleisten, dass sie Richtlinien und Verfahren haben, um mit Notfallsituationen umgehen zu können.

Richtlinie:

Die Lieferanten müssen die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit einem Vertreter der Geschäftsführung zuweisen und dafür sorgen, dass die Arbeiter und Anlagen auf Notfallsituationen vorbereitet sind. Hierzu zählt, dass es mindestens Evakuierungsprozesse, Branderkennung, angemessene Fluchtwege und regelmäßige Notfallübungen gibt

Unternehmensintegrität

Hohe Standards ethischen Verhaltens und Transparenz sind grundlegend beim ABE-Konzern. Wir haben unseren eigenen Verhaltens- und Ethikkodex, der sowohl für alle Arbeitnehmer im gesamten Konzern als auch für Dritte, die im Auftrag des ABE-Konzerns tätig sind, gilt. Wir möchten diese Standards auf unsere gesamte Lieferkette ausbreiten, indem wir Transparenz sowie Verhaltens- und Ethikkodex in unserem Lieferantenkodex integrieren.

Faires, ethisches und konformes Geschäftsgebaren

Die Lieferanten müssen sich stets ethisch und integer verhalten und sich an lokale, nationale und internationale Gesetze und Rechtsbestimmungen halten.

Interessenkonflikte, Geschenke und Bewirtungen

Die Lieferanten dürfen sich auf keine vorschriftswidrige Zahlungen einlassen, direkte oder indirekte Angebote machen bzw. erhalten bzw. um unsere Mitarbeiter werben. Die Lieferanten müssen Situationen vermeiden, in den es zu einem Interessenkonflikt kommen kann und müssen den ABE-Konzern über alle Interessenkonflikte, die entstehen, umgehend in Kenntnis setzen. Die Einkaufsabteilung des ABE-Konzerns nimmt keine Geschenke bzw. Angebote für Bewirtungen von bestehenden bzw. potenziellen Lieferanten an.

Antikorruption

Der ABE-Konzern setzt sich vollumfänglich für die Unterbindung von Korruption bei allen Geschäftstransaktionen ein. Die Lieferanten dürfen auf keinen Fall an Korruption beteiligen sein, wie z. B. Bestechung bzw. jedwede Art von unangemessener bzw. gesetzeswidriger Zahlung einschließlich Finanzbetrug, Geldwäsche, Zahlung von Erpressungs- bzw. Schmiergeldern. Weitere Informationen sind der Lieferantenversion der Antibestechungsrichtlinien des ABE-Konzerns zu entnehmen, in dem genau dargelegt ist, welches Verhalten wir von unseren Lieferanten erwarten, um zu gewährleisten, dass unsere hohen Antikorruptionsstandards stets erreicht werden und dass vorbildliches Verhalten eingehalten wird.

Herkunftstransparenz

Die Lieferanten müssen in der Lage sein, dem ABE-Konzern die ursprünglichen Herkunft (einschließlich des Herkunftslandes) der an den ABE-Konzern gelieferten Materialien mitteilen zu können. Der ABE-Konzern kann die Lieferanten ausgewählter Materialien dazu auffordern, ihre Lieferkette zurück bis zur Herkunft aufzuzeigen, um die Bewertung der Compliance der vorgelagerten Lieferkette zu vereinfachen.

Ökologische Nachhaltigkeit

Der ABE-Konzern fordert mindestens, dass seine Lieferanten sich an alle relevanten nationalen Umweltgesetzgebungen halten und ihre Geschäfte unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umgebung tätigen.

Umweltmanagementsystem

Der Lieferant muss über Richtlinien, Verfahren und relevante Umweltmanagementsysteme verfügen, um signifikante Umweltbelastungen erkennen, kontrollieren und mindern zu können.

Richtlinie:

Die Lieferanten müssen die Verantwortung für die Umweltbelastungen einem Vertreter der Geschäftsführung übertragen. Die Lieferanten müssen über alle Überprüfungen von lokalen Behörden zusammen mit genauen Angaben über alle offiziellen Beschwerden, gerichtliche Schritte bzw. Empfehlungen Bericht erstatten. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und Registrierungen müssen jederzeit gesetzeskonform sein.

Abfall, Ressourcenverbrauch und Verschmutzungsreduktion

Die Lieferanten müssen dafür sorgen, dass sie den Verbrauch von natürlichen Ressourcen optimieren und wirksame Maßnahmen einführen und nachweisen, um Verschmutzung zu vermeiden, den Wasserverbrauch zu reduzieren, ihren Energie- und Co2-Verbrauch zu verringern, Verpackung wiederzuverwenden und zu recyceln und Sondermüll sowie Gebrauchsabfälle zu verringern.

Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten bei der Erfüllung der Standards des Lieferantenkodex

Wir erwarten von unseren Lieferanten Transparenz im Hinblick auf soziale, ökologische, sowie wirtschaftliche Nachhaltigkeitspraktiken und aktive Einbindung in unsere Richtlinien und Prozesse. Wir überwachen regelmäßig unsere Lieferanten und erkundigen uns nach ihren Geschäftspraktiken mittels

Fragebögen, damit wir mögliche ethische und soziale Risiken besser identifizieren können. Des Weiteren behalten wir uns das Recht vor, zu jedem Zeitpunkt unserer Vertragsbeziehung die Compliance zu überprüfen und Prüfungen bei den Lieferanten als Teil unserer laufenden Compliance-Überwachung durchzuführen. Bei Nichteinhaltung kooperieren wir mit unseren Lieferanten, die Ergebnisse mithilfe von Behebungsmaßnahmen anzugehen. Im Fall einer längeren bzw. übermäßigen Nichteinhaltung behalten wir uns das Recht vor, das Geschäftsverhältnis mit unserem Lieferanten zu überprüfen.

Wir setzen uns schon in einem sehr frühen Stadium der Beschaffungstätigkeiten aktiv mit unseren Lieferanten auseinander, um zu gewährleisten, dass der Kodex in die Praxis umgesetzt und kontinuierlich befolgt wird. Dies erfolgt im Rahmen des Procurement's Supplier Accreditation Prozesses, der vor Beginn der Zulieferung unserer Kernwerkstoffe bzw. der Erbringung der Kerndienstleistungen stattfindet.

Als Teil dieses Prozesses fordern wir von unseren Lieferanten, preiszugeben, wie sie mit Menschenrechten und Risiken am Arbeitsplatz sowie Nachhaltigkeit im Bereich Gesundheit und Sicherheit, Geschäftsintegrität und Umwelt an ihren einzelnen Standorten umgehen.

Inhaber: Tomáš Krčil	Leiter der Finanzabteilung: Andrew Bailey	Genehmigt/Erstellt von: Andrew Bailey	Administrator der Dokumentation:	Gültig ab: 1.4.2020
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	
Überarbeitung				
Nr.	Datum:	Beschreibung ändern:	Überarbeitet von:	